

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 35 (1964)

Heft: 8

Artikel: Empfehlungen für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche

Autor: Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Empfehlungen

für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche, herausgegeben im August 1964 von der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit auf Grund der Beratungen einer Arbeitsgruppe.

Die vorliegenden «Empfehlungen» sind ein Bestandteil der Richtlinien der «Landeskonferenz» für das Anstellungsverhältnis in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche. Diese Richtlinien, deren letzte Fassung auf das Jahr 1955 zurückgeht, werden zurzeit revidiert. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten, die einige Zeit beanspruchen, werden die Besoldungs- und Ferienansätze nochmals überprüft.

Die Empfehlungen gelten in erster Linie für öffentliche Heime sowie für private gemeinnützige Heime mit angemessener öffentlicher Subventionierung. Sie beschränken sich ausserdem auf die Deutschschweiz, da das Welschland eine eigene Regelung getroffen hat.

1. Besoldungsansätze ¹

	Bruttolöhne pro Monat	
	min.	max.
A Heimleitung		
1. Leiter(in)	1200.—	2000.—
2. Frau des Heimleiters ²	800.—	1000.—
3. Stellvertreter(in) des Heimleiters ³		
B Schule		
4. Lehrer(in)	gemäss kant. oder reg. Ordnungen	
5. Kindergärtnerin	gemäss kant. oder reg. Ordnungen	
C Erziehung ⁴		
6. Heimerzieher(in) mit spezifischer erzieherischer Ausbildung	900.—	1400.—
7. Heimerzieher(in) ohne spezifische erzieherische Ausbildung	650.—	900.—
8. Heimgehilfe(in) mit Ausbildung	600.—	850.—
9. Heimgehilfe(in) ohne Ausbildung	500.—	700.—
10. Praktikant(in) in Ausbildung begriffen (bei Stellvertretung erfolgt ein angemessener Zuschlag)	350.—	450.—
D Berufsbildung		
11. Lehr- und Werkmeister(in) mit besonderer Verantwortung	1100.—	1600.—
12. Lehr- und Werkmeister(in)	800.—	1200.—
13. Handwerker, landwirtschaftliche Angestellte usw.	650.—	900.—
E Verwaltung		
14. Personal mit leitender Administrativ-Funktion	1000.—	1500.—
15. Buchhalter(in)	800.—	1400.—
16. Verwaltungsangestellte	750.—	1100.—
17. Gehilfe(in)	650.—	850.—
F Hauswirtschaft		
18. Hausbeamtin	800.—	1200.—
19. Koch und Köchin	650.—	1100.—
20. Wäscher(in)	500.—	750.—
21. Schneider(in)	450.—	650.—
22. Haus- u. Küchengehilfe(in)	450.—	650.—

Frauen von Mitarbeitern, die im Heim voll beschäftigt sind, werden nach der Funktion entlohnt. Bei teilweiser Beschäftigung erfolgt eine entsprechende Reduktion. Für die Naturalleistungen wird pro Person und Monat ein Richtpreis von Fr. 250.— (Kost und Logis) angenommen.

Die Besoldungsansätze beziehen sich auf die Lebenskosten am 1. September 1964. Sollte die Teuerung fort-schreiten, wären sie angemessen zu erhöhen.

2. Ferienansätze ⁵

	bis zum zurück-gelegten 30. Altersj.	bis zum zurück-gelegten 40. Altersj.	ab zurück-gelegtem 40. Altersj.
A Heimleitung	5 Wo.	6 Wo.	7 Wo.
B Schule	nach kant. od. reg. Ordnungen		
C Erziehung ⁶	5 Wo.	6 Wo.	7 Wo.
D Berufsbildung			
leitender Funktionär	4 Wo.	4 1/2 Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3 1/2 Wo.	4 Wo.
E Verwaltung			
leitender Funktionär	4 Wo.	4 1/2 Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3 1/2 Wo.	4 Wo.
F Hauswirtschaft			
leitender Funktionär	4 Wo.	4 1/2 Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3 1/2 Wo.	4 Wo.

¹ Im Rahmen dieser Besoldungsansätze ist abzustellen auf das Alter, die Dienstjahre und die Schwere der Aufgabe, bei der Heimleitung ausserdem auf die Grösse des Heims.

² Die Ansätze beziehen sich auf die Vollbeschäftigung. Bei teilweiser Beschäftigung, zum Beispiel infolge von Familienpflichten, erfolgt eine entsprechende Reduktion.

³ Stellvertreter des Heimleiters erhalten eine Zulage, die 1/5 ihrer Funktionsbesoldung (Lehrer, Erzieher, Werkmeister) beträgt.

⁴ Für die in der «Erziehung» tätigen Personen erscheinen bei ausserordentlicher Belastung (zum Beispiel besonders schwierige Kinder) angemessene Zuschläge angebracht.

⁵ In diesen Ansätzen sind die auf den betreffenden Monat fallenden Feiertage und Freitage inbegriffen.

⁶ Für die in der «Erziehung» tätigen Personen erscheinen bei ausserordentlicher Belastung und besonderem Kräfteverbrauch verlängerte Ferien als angebracht.

Bezugsquelle: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, 8001 Zürich.